

11. a) Dem Kontrahenten II und den Ensemblemitgliedern ist ein anderweitiges Auftreten in ähnlichen Betrieben während der Dauer dieses Vertrages nur mit vorheriger Genehmigung des Kontrahenten I gestattet.
 b) Kontrahent II erklärt sich damit einverstanden, auf Wunsch des Kontrahent I in einem Zweigbetrieb des Kontrahent I zu spielen, wenn dies aus betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich ist. Dadurch für Kontrahent II entstehende Unkosten trägt Kontrahent I.
 c) Verpachtung oder Direktionswechsel lösen diesen Vertrag nicht auf; Kontrahent I ist voll und ganz für die Übernahme dieses Vertrages durch die neue Direktion haftbar.
12. Für die **Vermittlung** dieses Vertrages zahlt der Kapellenleiter (Kontrahent II) an die Agentur BRUNO ADLER, München, eine **Provision** von% = DM 360.40 monatlich von der vereinbarten Gesamtbrutto/nettogage des Ensembles. Wird eine verminderte Gage bezahlt, so behält sich der Agent freibleibend vor, die Provision nach Lage des Falles zu ermäßigen. Barabgeltungen aller Art, freie Verpflegung, freie Unterkunft und ähnliche Vergünstigungen (Naturalleistungen) während der Vertragsdauer werden ihrem Werte gemäß zu der Gage zugerechnet und sind provisionspflichtig.
 Bei der Festsetzung der Provision wurden für freie Wohnung DM, für freie Kost DM pro Person angerechnet.
 Außerdem wird vereinbart, daß der Kapellenleiter (Kontrahent II) zusätzlich DM /% Provision von der Gesamtgage (nach § 2 Abs. 10 VO zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. 3. 1960) für die über den üblichen Umfang hinausgegangenen Auslagen an die Agentur ADLER entrichtet.
 Die oben genannten Beträge sind mit Abschluß des Vertrages entstanden und am letzten Tage jedes Vertragsmonats zur Zahlung fällig.
~~Der Kapellenleiter verpflichtet sich, die vereinbarte Provision für das gesamte Ensemble pünktlich jeweils am Monatsende an die Agentur ADLER zu überweisen, wobei es ihm überlassen bleibt, die Provision anteilig auf die Ensemblemitglieder umzulegen.~~
 Kontrahent II erklärt sich damit einverstanden, daß die Provision am Monatsende von der Gage einbehalten und von Kontrahent I an die Agentur ADLER überwiesen wird. Diese Erklärung ist unwiderruflich.
 In Anlehnung an die obige Vereinbarung verpflichtet sich Kontrahent I, die Vermittlungsprovision von der Gesamtgage einzubehalten und unverzüglich an die Agentur ADLER zu überweisen.
 Behält der Kontrahent I die Provision von der Gage des Kontrahenten II ein, ohne daß dieses vereinbart ist, so ist er verpflichtet, die einbehaltenen Beträge unverzüglich an die Agentur ADLER weiterzuleiten. Der Provisionsanspruch der Agentur ADLER gegenüber Kontrahent II wird durch eine vertragswidrige Einbehaltung der Provision durch Kontrahent I nicht berührt.
 Der Anspruch der Agentur ADLER auf Vermittlungsprovision erlischt nicht dadurch, daß der Engagementsvertrag nicht erfüllt wird. Im Falle der Nichterfüllung oder Lösung des Engagementsvertrages ist jeder Kontrahent dem Vermittler insoweit zur Zahlung der Provision aus diesem Vertrag verpflichtet, als er die Nichterfüllung oder Auflösung des Vertrages veranlaßt hat.
 Die einzelnen Kapellenmitglieder haften gesamtschuldnerisch für die Provision.
13. a) Beide Kontrahenten und die Agentur ADLER sind sich darüber einig, daß im Falle von Prolongationen, Reverträgen und Verträgen für Zweigunternehmen des Kontrahenten I die Vermittlungsgebühr an die Agentur ADLER gemäß § 2 Abs. 1 der 10. VO zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. 3. 1960 zu entrichten ist.
 b) Beide Kontrahenten verpflichten sich, die ihnen von der Agentur ADLER zur Unterschriftsleistung übersandten Verträge unverzüglich unterzeichnet zurückzusenden. Sollte ein Kontrahent die Rücksendung über Gebühr verzögern, kann die Gegenseite von der gegebenen Zusage zurücktreten.
 c) Kontrahent I, Kontrahent II und die Agentur ADLER erteilen sich gegenseitig Befreiung von den Bestimmungen des § 181 BGB.
 d) Bei schuldhafter Nichterfüllung dieses Vertrages hat der vertragsbrüchige Kontrahent eine Konventionalstrafe in Höhe der vereinbarten Monatsgage zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
14. a) **Gerichtsstand** für alle Streitigkeiten zwischen Kontrahent I und Kontrahent II ist das **für den Erfüllungsort zuständige Arbeitsgericht/ordentliche Gericht**.
 b) Für alle **Streitigkeiten über Vermittlungsgebühren** sowie für sonstige mit einer Vermittlung in Zusammenhang stehenden Streitfälle zwischen Kontrahent I oder Kontrahent II und der Agentur ADLER wird als **Gerichtsstand München** vereinbart.
15. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gegenseitigen schriftlichen Bestätigung.
 16. Der Inhalt dieses Vertrages ist Kontrahent II in seiner Landessprache bekannt und wird durch die Vertragsunterzeichnung ausdrücklich bestätigt.
 17. **Besondere Vereinbarungen:**
- a) **Der Kapellenleiter verpflichtet sich, die Gage so aufzuteilen, dass jedes Kapellenmitglied mindestens DM 1.801,-- verdient.**

Bitte beachten Sie § 12 des Engagementsvertrages, wonach Sie sich verpflichten, die Provision am Monatsende von der Gage einzubehalten und unverzüglich an die AGENTUR ADLER zu überweisen.

Heidelberg

den

19

Heidelberg

den

31.3. 1967

Friedrich
 Kontrahent I

Paul Weidner
 Kontrahent II
Adler
 Musikagentur B. ADLER

München

den

28. März

19

67

Musikagentur B. ADLER